

Vertrag

über den Reihenanbau von Zuchtstämmen

Stand 01.Dez.2014

Zwischen

dem Freistaat Bayern vertreten durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Vöttinger Straße 38, 85354 Freising, vertreten durch den Leiter des Institutes für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung, hier handelnd durch das Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung, Arbeitsbereich Hopfen, Hüll 5 1/3, 85283 Wolnzach

- nachfolgend LfL -

und

Herrn/Frau XXLL, Straße, PLZ und Ort

- nachfolgend Landwirt -

sowie

Firma Hopfenvermarkter XXXX vertr. durch ... Adresse

- nachfolgend Firma -

Präambel:

Die LfL entwickelt in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Hopfenforschung e.V. (GfH) neue Hopfensorten („Hüller Zuchtsorten“) mit dem Ziel einer Sortenzulassung und Markteinführung. Dazu sind auch umfangreiche Erprobungen im praktischen Anbau notwendig. Zur Realisierung dieses Vorhabens wird der Landwirt innerhalb seines Hopfenbaubetriebes den im nachfolgenden Vertrag und den grundsätzlichen „Regeln für die Prüfung und Einführung neuer Hüller Zuchtstämmen“ vereinbarten kleinflächigen Reihenanbau durchführen. Die Firma ihrerseits hat Interesse daran, möglichst frühzeitig das Ergebnis aus dem Reihenanbau zu erfahren und eigene Versuche mit diesen neuen Hopfen anzustellen. Den Vertragspartnern ist deshalb bekannt, dass die von der LfL vorgegebenen agronomischen Einzelheiten des Reihenanbaus während der gesamten Dauer dieses Vertrages zu beachten sind und die Durchführung dieses Reihenanbaus eine verstärkte wechselseitige Kooperation unter allen Beteiligten dieses Vertrages erfordert.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Landwirt führt innerhalb seines Hopfenbaubetriebes den Reihenanbau für den nachfolgend bezeichneten

- Zuchtstamm mit einem Umfang von Stöcken (..... m²)

- auf dem landwirtschaftlichen Grundstück(en) Fl.-Nr. durch.

(2) Der Reihenanbau dient der Prüfung der agronomischen Anbaueignung des Zuchtstammes und liefert Hopfen für nachfolgende Verarbeitungsstudien und Sudversuche.

(3) Der Reihenanbau steht unter der fachlichen Betreuung der LfL, Arbeitsbereich Hopfen und fachlichen Begleitung durch die Firma.

§ 2 Vertragsdauer

(1) Die Dauer dieses Vertrages beträgt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses zunächst 3 Kalenderjahre und umfasst dabei mindestens 2 Erntejahre.

(2) Der Vertrag kann durch die LfL im Einvernehmen mit der Firma max. zweimal zu je 2 Jahren verlängert werden, sofern dieses Verlangen dem Landwirt gegenüber bis spätestens vier Wochen vor Vertragsende schriftlich erklärt wird.

Weitere Verlängerungen bedürfen der Einwilligung des Landwirtes.

(3) Soweit sich nach der fachlichen Einschätzung der LfL der Zuchtstamm für einen weitergehenden Anbau oder eine Vermehrung als ungeeignet erweisen sollte, ist die LfL berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landwirt und der Firma mit sofortiger Wirkung zu kündigen; die fachlichen Gründe sind im Kündigungsschreiben anzugeben.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Jede Kündigung ist im Übrigen schriftlich zu erklären.

§ 3 Pflanzmaterial

(1) Die LfL stellt dem Landwirt die für die Prüfung benötigten Fehser ausgestattet mit einem Pflanzenpass unentgeltlich für die Dauer dieses Vertrages zu Anbauzwecken zur Verfügung.

(2) Eine eigene Vermehrung des zur Verfügung gestellten Pflanzmaterials durch den Landwirt ist nur im Rahmen dieses vereinbarten Reihenanbaus und in konkreter Abstimmung mit der LfL gestattet und bedarf in jedem Einzelfall der schriftlichen Einwilligung der LfL.

(3) Der Landwirt darf Pflanzmaterial des Zuchtstammes ohne schriftliche Einwilligung der LfL weder verkaufen noch in irgendeiner Weise entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte abgeben oder in den Verkehr bringen.

(4) Fehlstellen pflanzt der Landwirt in Eigenverantwortung nach. Sollte das eigene Fehsermaterial dazu nicht ausreichen, so stellt dies die LfL auf Anfrage zur Verfügung.

(5) Der Landwirt verpflichtet sich in Absprache mit der LfL für Zuchtstämme, die für eine Sortenanmeldung infrage kommen, einen Pflanzenpass zu beantragen, um gegebenenfalls

Fechsermaterial nach erfolgter Beantragung einer Sortenzulassung in den Verkehr bringen zu können.

§ 4 Eigentum

(1) Zwischen der LfL und dem Landwirt besteht Übereinstimmung, dass das Pflanzmaterial nur zu dem vorübergehenden Zweck des nach diesem Vertrag zeitlich begrenzten Reihenanbaus überlassen wird und die LfL Eigentümer des Pflanzmaterials bleibt.

(2) Die LfL überträgt während der Dauer dieses Vertrages den unmittelbaren Besitz am Pflanzmaterial und auch die üblichen Nutzungen nach Maßgabe dieses Vertrages auf den Landwirt. Der Landwirt hat das Pflanzenmaterial einer guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend zu pflegen und vor Beschädigungen zu schützen. Eine vorzeitige Rodung bedarf stets der Einwilligung der LfL. Beschädigungen, Schädlingsbefall sowie andere den Anbau gefährdende Umstände sind unverzüglich der LfL mitzuteilen, die im Anschluss die Firma unterrichten wird.

(3) Die Rodung des Pflanzmaterials durch den Landwirt darf während der Vertragslaufzeit nur auf Anweisung der LfL erfolgen.

(4) Der Landwirt und die LfL sind sich bereits heute darüber einig, dass im Falle des § 8 Abs. 3 – Einleitung Verfahren Sortenzulassung und Vertragsabschluss das Eigentum und der Besitz am Pflanzmaterial auf den Landwirt übergehen. Sollte die LfL oder die Firma Fechser für den Aufbau einer Vermehrung benötigen, so haben sie das vorrangige Zugriffsrecht dergestalt, dass zunächst die LfL und sodann folgend die Firma solches Vermehrungsmaterial erhalten.

§ 5 Durchführung Reihenanbau, Verwertung Erntematerial

(1) Der Landwirt führt den Reihenanbau nach guter landwirtschaftlicher Praxis durch. Er wird dabei in Abstimmung mit der LfL und deren fachlichen Vorgaben und Hinweisen die nachfolgend schwerpunktmäßig genannten Prüfungen und Dokumentationen durchführen:

- Durchgehende Führung einer jeweils aktuellen Schlagkartei nach dem Muster „Baye-rische Schlagkartei Hopfen“ mit fortlaufender und vollständiger Aufzeichnung aller erfolgten Bewirtschaftungsmaßnahmen und ebenso die Führung des Erfassungsbogen „Pflanzenschutz im Hopfen“, beide herausgegeben von der LfL, Arbeitsbereich Hopfen.
- Die Beauftragten der LfL sowie Mitarbeiter der Firma haben das Recht, die Anlagen des Reihenanbaus zu besichtigen sowie Einsicht in die Schlagkartei zu nehmen.
- Aktive Mitwirkung bei der Anfertigung eines zweimal pro Vegetationsjahr zu fertigen- den Statusberichtes (Anlage 1) über die aus dem Reihenanbau gewonnenen Erfah- rungen. Der Bericht wird durch die LfL verfasst, eine Einbindung der Firma ist jeder- zeit möglich.

- (2) Das gesamte aus dem Reihenanbau gewonnene Erntematerial (Rohhopfen) ist
- im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung durch den Landwirt einzubringen
 - in üblicher Weise zu reinigen und als Rohhopfen zu trocknen
 - in üblicher Verpackung und „sortenrein“

ausschließlich an die Firma zu liefern. Die LfL ist berechtigt, den Landwirt anzuweisen, eine zu bestimmende Teilmenge der getrockneten Rohhopfen vorab direkt an die LfL abzugeben. Die Firma ist von der LfL darüber zu informieren.

§ 6 Vergütung, Entschädigung

(1) Der Landwirt erhält ausschließlich von der Firma für die Dauer dieses Vertrages für die Durchführung des Versuchsanbaus eine pauschalierte Flächenentschädigung von

€

pro Kalenderjahr.

(2) Zwischen dem Landwirt und der Firma besteht Übereinstimmung, dass die Entschädigung einen umfassenden Ausgleich für sämtliche beim Landwirt anfallenden Aufwendungen (z.B. Arbeitszeit, Material-, Anlagen- und Geräteeinsatz, Dokumentation) darstellt. Wegen der Ungewissheit des Ernteertrages ist die Vergütung insbesondere kein Kaufpreisentgelt für das vollständig an die Firma abzugebende Erntematerial.

(3) Das Risiko der Wirtschaftlichkeit des Reihenanbaus für den Landwirt trägt dieser selbst und ist mit der Entschädigung nach Abs. 1 abgegolten. Die weitergehende Gefahr der Geeignetheit des Zuchtstammes für den Versuchsanbau trägt die Firma.

(4) Soweit auf die Vergütung nach Abs. 1 gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten ist, ist diese in der bei der Fälligkeit geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich durch die Firma an den Landwirt zu entrichten.

§ 7 Mängelhaftung, Schadensersatz

(1) Das von der LfL zur Verfügung gestellte Pflanzmaterial ist hinsichtlich seiner agronomischen Eignung nicht erprobt, was insbesondere für den Ertrag des Zuchtstammes wie auch für seine Pflegebedürftigkeit gilt. Aufgrund des Versuchscharakters des Anbaus übernimmt die LfL daher keine Gewähr für das Erreichen eines bestimmten Anbauerfolgs oder das Vorhandensein spezifischer Eigenschaften.

(2) Schadenersatzansprüche gegen die LfL sind im Übrigen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der LfL, ihrer Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die LfL, ihre Vertreter sowie ihre Erfüllungsgehilfen. Soweit die Haftung der LfL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern oder Dritten, die die LfL zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen in Anspruch nimmt.

(3) Die Haftung des Landwirts erstreckt sich lediglich auf die Einhaltung der in § 5 enthaltenen Verpflichtungen.

§ 8 Rodepflicht

(1) Nach Beendigung sowie auch bei einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages ist der Landwirt verpflichtet, sämtliches bei ihm vorhandenes Pflanzmaterial einschließlich etwaiges Fehsermaterial dauerhaft aus Grund und Boden sowie sämtlichen etwaigen anderen Pflanzeinrichtungen (z.B. Gewächshaus) zu entfernen und nach Abstimmung mit der LfL bzw. deren Weisung auf eigene Kosten zu entsorgen.

(2) Diese Rodepflicht gilt vor allem auch im Falle des § 2 Abs. 3 dieses Vertrages.

(3) Wird durch die GfH in Abstimmung mit der LfL während der Dauer dieses Vertrages das ordentliche Verfahren zur Zulassung des Zuchtstammes als eigenständige Hopfensorte betrieben und der Zuchtstamm für die kommerzielle Vermarktung freigegeben, besteht für den Landwirt keine Rodepflicht.

§ 9 Lizenzvereinbarungen

(1) Zwischen dem Landwirt und der LfL wird klargestellt, dass etwaige Sorten- und Lizenzrechte durch diesen Vertrag zu keinerlei Gunsten begründet werden, sondern solche Rechte und deren Betreibung ausschließlich der GfH vorbehalten bleiben.

(2) Sollte während der Dauer dieses Vertrages für den Zuchtstamm ein Antrag auf Erteilung des Sortenschutzes gestellt werden, hat der Landwirt die Rechte und Ansprüche des Antragstellers, der Gesellschaft für Hopfenforschung e.V., zu beachten.

(3) Erwirbt die Firma im Falle der seitens der GfH beantragten Sortenzulassung eine Lizenz oder ein vergleichbares Recht zur Nutzung der künftigen Sorte für den Zuchtstamm, wird der Landwirt die Firma vorrangig vor anderen Abnehmern mit etwaigem und bei ihm verfügbarem Pflanzmaterial zu den Preisen und Konditionen beliefern, die für den Vertrieb der künftigen Sorte in üblichem Umfang durch die GfH nach billigem Ermessen festgelegt werden.

§ 10 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss nichtig, unwirksam oder undurchführbar werden, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages unverändert fort. Die Vertragspartner werden die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem Ziel und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren

Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, wenn sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

(3) Dieser Vertrag unterliegt in sämtlichen Teilen der Schriftform, dies gilt auch für jede Ergänzung oder Abänderung.

(4) Ergänzend und nachrangig gelten die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden gesetzlichen Regelungen.

(5) Evtl. Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung, auch solche, die erst nach ihrer Beendigung entstehen, versuchen die Vertragspartner vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung gütlich beizulegen.

(6) Ansprüche aus diesem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartner nicht abtretbar.

(7) Die Firma informiert die GfH zeitnah über die tatsächlich angelegten Flächen nach Erhalt der Jungpflanzen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
(LfL)

.....
(Firma)

.....
(Landwirt)

Anlage 1: Bonitierung agronomischer Eigenschaften (Statusbericht)